

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 06

Ausgabetag: 30. Juli 2004

30. Jahrgang

| | INHALT | Seite |
|----|---|--------------|
| 15 | Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2003 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) | 32 |
| 16 | Teileinziehung der „Mittelstraße“ von der Straße „Schienebergstege“ bis zur Straße „Bösenberg“ samstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr | 33 |
| 17 | Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steinbergweg“ der Gemeinde Schermbeck hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 36 |
| 18 | Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck (Reduzierung der öffentlichen Verkehrsfläche -Parkbuch- im Bereich der Paßstraße) hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 40 |
| 19 | Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüttge Feld-Süd“ der Gemeinde Schermbeck hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 44 |



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresrechnung der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2003 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 29.04.2003 (GV. NRW. S.254), in Kraft getreten am 15.05.2003.

Gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 21. Juli 2004 die vom Prüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2003 beschlossen und das Ergebnis wie folgt festgestellt:

| | Verwaltungs- haushalt € | Vermögens- Haushalt € | Verwaltungs- u. Vermögens- haushalt € |
|---|-------------------------------|-----------------------------|--|
| Einnahmen | | | |
| Solleinnahmen | 19.496.665,90 | 3.562.221,72 | 23.058.887,62 |
| ./. Abgang alter Kasseneinnahmereste | 20.127,42 | 41.755,67 | 61.883,09 |
| ./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| + Neue Haushaltseinnahmereste | <u>0,00</u> | <u>0,00</u> | <u>0,00</u> |
| Summe bereinigter Solleinnahmen | <u>19.476.538,48</u> | <u>3.520.466,05</u> | <u>22.997.004,53</u> |
| Ausgaben | | | |
| Sollausgaben | 19.478.516,07 | 3.257.229,57 | 22.735.745,64 |
| + Neue Haushaltsausgabereste | 1.773,00 | 273.829,46 | 275.602,46 |
| ./. Abgang alter Haushaltsausgabereste | 3.750,59 | 10.592,98 | 14.343,57 |
| ./. Abgang alter Kassenausgabereste | <u>0,00</u> | <u>0,00</u> | <u>0,00</u> |
| Summe bereinigter Sollausgaben | <u>19.476.538,48</u> | <u>3.520.466,05</u> | <u>22.997.004,53</u> |

Gleichzeitig haben die Ratsmitglieder der Gemeinde Schermbeck gem. § 94 Abs. 1 GO NRW dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2003 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 94 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 09. August 2004 bis einschließlich 19. August 2004 im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Straße 2, Zimmer 231, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 101 Abs. 4 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass der allgemeine Teil des vom Prüfungsausschuss gefassten Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 von den Einwohnern oder Abgabepflichtigen eingesehen werden kann.

Schermbeck, den 22. Juli 2004

C a p p e l l
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Teileinziehung der „Mittelstraße“ von der Straße „Schienebergstege“ bis zur Straße „Bösenberg“ samstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2004 beschlossen, die „Mittelstraße“ zwischen der Straße „Schienebergstege“ und der Straße „Bösenberg“ gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) teileinzuziehen und die Benutzungsart auf Fußläufigkeit und nicht motorisierten Fahrverkehr samstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu beschränken.

Die Teileinziehung ist in dem beigefügten Plan dieser Bekanntmachung gekennzeichnet.

Gemäß § 7 Abs. 1 StrWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708) wird die Widmung und der Gemeingebrauch der „Mittelstraße“ zwischen der Straße „Schienebergstege“ und der Straße „Bösenberg“ in der Benutzungsart auf Fußläufigkeit und nicht motorisierten Fahrverkehr samstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr beschränkt.

Hinweise:

1. Die Absicht der Teileinziehung wurde gem. § 7 Abs. 4 StrWG NRW in der Zeit vom 30. März 2004 bis 30. Juni 2004 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Mit der Teileinziehung werden Gemeingebrauch (§ 14 StrWG NRW) und widerrufliche Sondernutzung (§ 18 ff StrWG NRW) entsprechend eingeschränkt.
3. Die genaue Lage und die Ausdehnung der betroffenen Verkehrsflächen sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich, der beim **Liegenschaftsamt der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Raum 325, 46514 Schermbeck**, öffentlich ausliegt und dort von jedermann während der nachfolgend genannten Dienststunden

**Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00**

eingesehen werden kann.

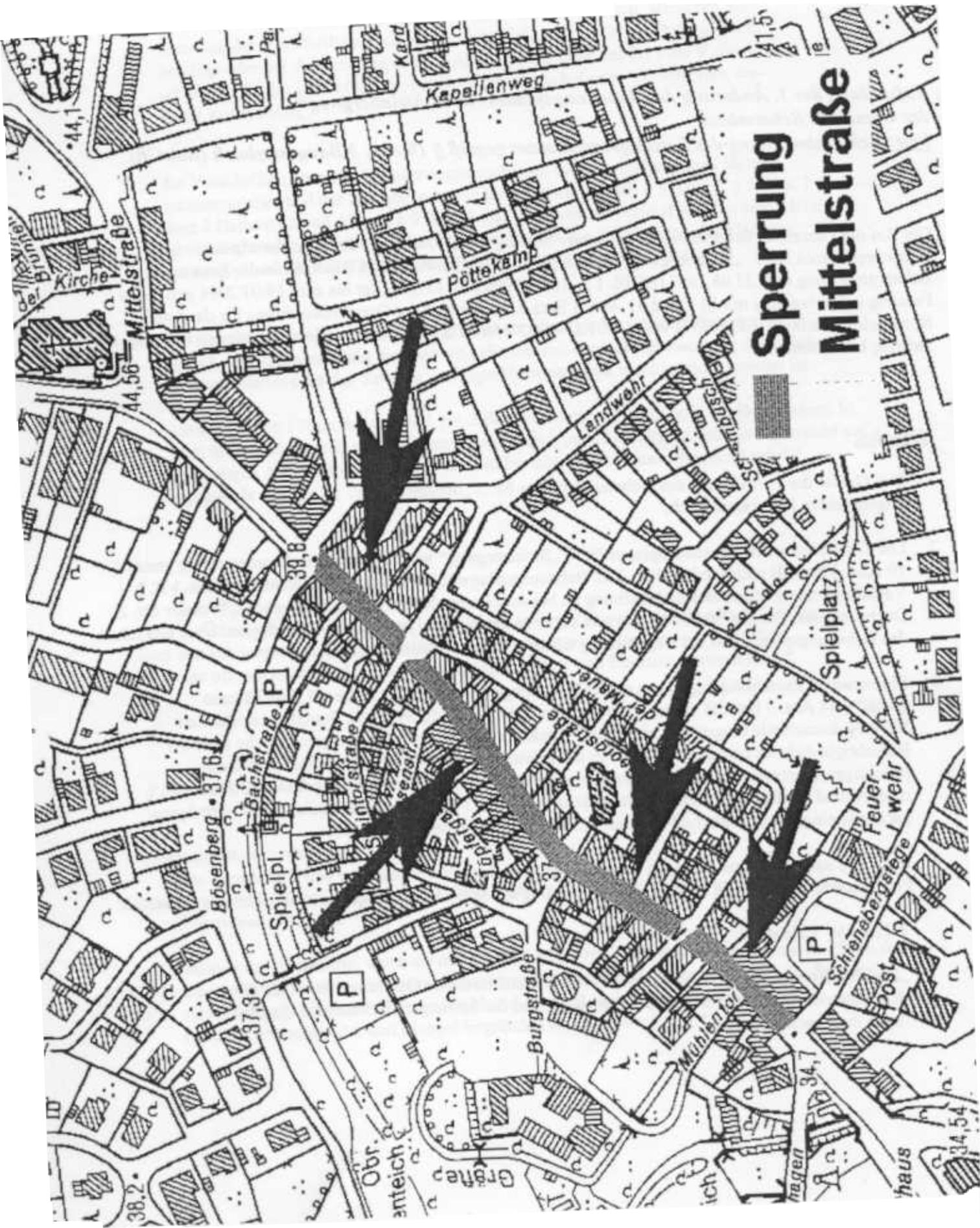
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Teileinziehung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Rechtsbehelfsschrift vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

46514 Schermbeck, den 22.07.2004

Der Bürgermeister

- Cappell -





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steinbergweg“ der Gemeinde Schermbeck

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2004 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steinbergweg“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I. S. 137), in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steinbergweg“ ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steinbergweg“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 303/304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.
3. Eine etwaige Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes nach §§ 39 bis 42 BauGB kann gemäß § 44 Abs. 3 BauGB verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
4. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

5. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
6. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO – vom 26. August 1999 (GV NRW 1999 S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

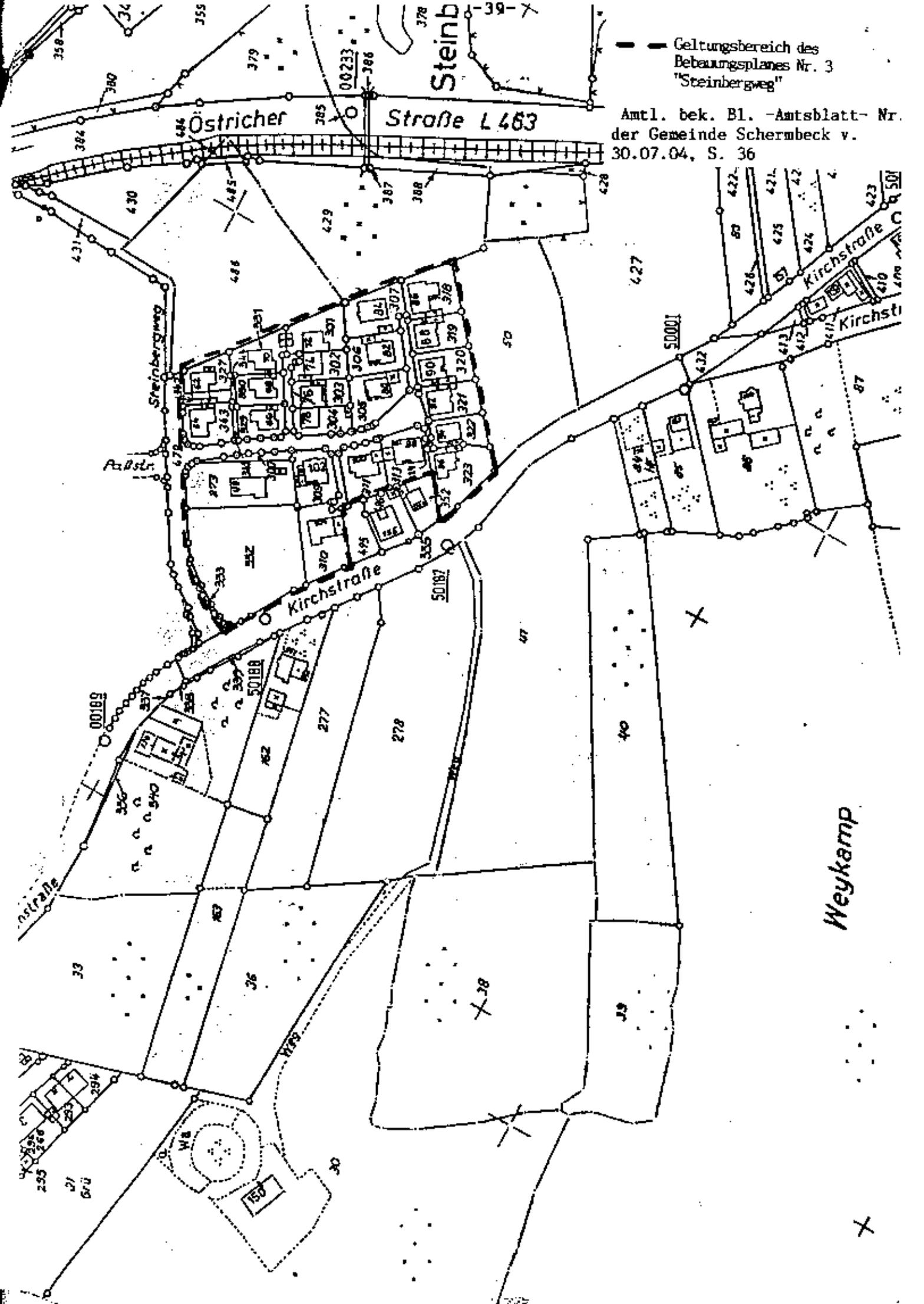
Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 26. Juli 2004

Der Bürgermeister
In Vertretung:

- Tekaat -



— Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 "Steinbergweg"

Amtl. bek. Bl. - Amtsblatt- Nr. der Gemeinde Schermbeck v. 30.07.04, S. 36

Steinb

Ostricher Straße L 463

Steinbergweg

Kirchstraße

Weykamp

50001

50187

00189

00188

00187

00186

00185

00184

00183

00182

00181

00180

00179

00178

00177

00176

00175

00174

00173

00172

00171

00170

00169

00168

00167

00166

00165

00164

00163

00162

00161

00160

00159

00158

00157

00156

00155

00154

00153

00152

00151

00150

00149

00148

00147

00146

00145

00144

00143

00142

00141

00140

00139

00138

00137

00136

00135

00134

00133

00132

00131

00130

00129

00128

00127

00126

00125

00124

00123

00122

00121

00120

00119

00118

00117

00116

00115

00114

00113

00112

00111

00110

00109

00108

00107

00106

00105

00104

00103

00102

00101

00100

00099

00098

00097

00096

00095

00094

00093

00092

00091

00090

00089

00088

00087

00086

00085

00084

00083

00082

00081

00080

00079

00078

00077

00076

00075

00074

00073

00072

00071

00070

00069

00068

00067

00066

00065

00064

00063

00062

00061

00060

00059

00058

00057

00056

00055

00054

00053

00052

00051

00050

00049

00048

00047

00046

00045

00044

00043

00042

00041

00040

00039

00038

00037

00036

00035

00034

00033

00032

00031

00030

00029

00028

00027

00026

00025

00024

00023

00022

00021

00020

00019

00018

00017

00016

00015

00014

00013

00012

00011

00010

00009

00008

00007

00006

00005

00004

00003

00002

00001

00000

00000

00000

00000

00000

00000

00000

00000

00000

00000

00000

00000

00000

00000

00000

00000

00000



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ der Gemeinde Schermbeck

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2004 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I. S. 137), in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Das Gebiet der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.
2. Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gahlen-Dorf“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 303/304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.
3. Eine etwaige Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes nach §§ 39 bis 42 BauGB kann gemäß § 44 Abs. 3 BauGB verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
4. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

5. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
6. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO – vom 26. August 1999 (GV NRW 1999 S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 26. Juli 2004

Der Bürgermeister
In Vertretung:

- Tekaat -

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

Maßstab 1:1000

Datum: 06.10.2003



KREIS WESEL Der Landrat
FB Vermessung und Kataster
Gemeinde SCHERMBECK
Gemarkung
Flur

ausgefertigt: GEMEINDE SCHERMBECK Der Bürgermeister

--- Geltungsbereich der
7. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 2
"Gahlen-Dorf"

116 Amtl. Bek. Bl. -Amtsblatt- Nr.
der Gemeinde Schermbeck v.
30.07.04, S. 40



H 5726 135 m
R 2560 620 m

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3(1) VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüttge Feld – Süd“ der Gemeinde Schermbeck

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2004 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüttge Feld Süd“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I. S. 137), in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüttge Feld-Süd“ ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.13 „Lüttge Feld - Süd“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 303/304, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.
3. Eine etwaige Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes nach §§ 39 bis 42 BauGB kann gemäß § 44 Abs. 3 BauGB verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
4. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt, oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.“

5. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
6. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO – vom 26. August 1999 (GV NRW 1999 S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungsplanänderung mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 26. Juli 2004

Der Bürgermeister
In Vertretung:

- Tekaat -



Geltungsbereich des
 Bebauungsplanes Nr. 13
 "Lüttige Feld - Süd"
 -Gleichzeitig 1. Änderung-

Amtl. Bek.Bl.-Amtsblatt- Nr. 6
 der Gemeinde Schermbeck v. 30.07.04

S. 44

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
 Standardauszug
 Maßstab 1:1500
 Datum: 12.11.2003



KREIS WESEL Der Landrat
FB Vermessung und Kataster
 Gemeinde **SCHERMBECK**
 Gemarkung
 Flur

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 311) Vermerk WM, Verordnungen, Um-
 arbeitungen, Veränderungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des
 Herausgebers, ausgenommen Veränderungen und Umschreibungen der Inhaltsangaben